

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/9/24 B3502/05

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.09.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

VfGG §17 Abs2

VfGG §18

VfGG §82 Abs1

ZPO §30

Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde einer Gesellschaft mangels Legitimation; Vollmachtserteilung an den namens der Beschwerdeführerin einschreitenden Rechtsanwalt erst nach Beschwerdeerhebung; keine Verletzung eines bloßen Formerfordernisses bei fehlender Willensbildung zur Beschwerdeerhebung während offener Beschwerdefrist

Rechtssatz

Der Namens der beschwerdeführenden Gesellschaft einschreitende Rechtsanwalt hat (nach Aufforderung durch den Verfassungsgerichtshof infolge Vorlage einer einer anderen Person erteilten Vollmacht) eine Vollmacht der beschwerdeführenden Gesellschaft vorgelegt, die ihrer Datierung zufolge am 18.01.06 und damit erst nach Beschwerdeerhebung und auch nach Ablauf der Beschwerdefrist gemäß §82 Abs1 VfGG (der bekämpfte Bescheid wurde am 20.10.05 zugestellt) erteilt wurde.

Zwar sind gemäß§18 VfGG "Eingaben, die den Anforderungen des §15 und §17 oder anderen durch dieses Gesetz aufgestellten

Formerfordernissen nicht entsprechen ... zur Verbesserung

innerhalb einer Frist zurückzustellen"; jedoch ist kein bloßes Formerfordernis verletzt, wenn wie im vorliegenden Fall eine der beschwerdeführenden Gesellschaft zuzurechnende Willensbildung zur Beschwerdeerhebung während der Beschwerdefrist nicht erfolgt ist (vgl VfSlg 14727/1997 uva zum Erfordernis der rechtzeitigen Willensbildung bei Beschwerden von Gemeinden).

Entscheidungstexte

B 3502/05
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.09.2007 B 3502/05

Schlagworte

VfGH / Legitimation, VfGH / Prozessvollmacht, VfGH / Fristen, Beschwerdefrist, VfGH / Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B3502.2005

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at